

# Änderung der einheitlichen Grundlage für die Gebäudeversicherungswerte

Vom 8. November 1990 (Stand 1. Januar 1991)

---

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung gestützt auf § 5 Absatz 2 und § 24 Absatz 1 des Gesetzes über die Gebäudeversicherung, Brandverhütung, Feuerwehr und Elementarschadenhilfe (Gebäudeversicherungsgesetz) vom 24. September 1972<sup>1)</sup> sowie § 2 litera e der Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987<sup>2)</sup>

beschliesst:

## § 1

<sup>1)</sup> Die Berechnung der Gebäudeversicherungswerte wird auf den neuen Zürcher Baukostenindex vom Oktober 1988 = 100 Punkte umgestellt.

## § 2

<sup>1)</sup> Die Grundeinschätzung auf dieser Basis entspricht der bisherigen Grundeinschätzung (Basis: Juni 1939 = 100%) mit einem Teuerungsausgleich von 656,7% und einer Gesamtversicherung von 756,7%.

## § 3

<sup>1)</sup> Die Verwaltung der Gebäudeversicherung wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

## § 4

<sup>1)</sup> Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

---

<sup>1)</sup> BGS [618.111.](#)

<sup>2)</sup> BGS [618.112.](#)